

Aus den Verhandlungen der Schweizerischen Bundesversammlung.

Die vereinigten Rätthe der Eidgenossenschaft haben für das Jahr 1859 gewählt:

Am 24. Juli 1858,

zum Präsidenten des Bundesgerichts: Hrn. Dr. Kasimir Pfyster, von Luzern;

„ Vizepräsidenten dieses Tribunals: „ Bundesrichter Jäger, vom Brugg, Kts. Aargau.

Am 31. Juli:

zum Bundespräsidenten: Hrn. J. Stämpfli, von Schwanden (Bern), gegenw. Vizepräsident des Bundesrathes;

„ Vizepräsidenten des Bundesrathes: Hrn. F. Frey-Herosée, von Aarau.

In Betreff der Wahlverhandlungen vom 24. Juli wird auf den nachstehenden Bericht der Kommission der Bundesversammlung verwiesen.

Tit. I

Sie haben unterm 27. Juli abhin eine Kommission von 7 Mitgliedern niedergesetzt *) mit dem Auftrage, Ihre Wahlen vom 24. gl. M. mit den damit in Verbindung stehenden Umständen zu untersuchen.

Die Kommission hat die erhaltene Aufgabe in mehreren Sitzungen zu lösen gesucht, und sie beehrt sich, Ihnen darüber folgenden Bericht zu erstatten.

Zuerst nahm die Kommission Kenntniß von dem Schreiben des Herrn Kanzlers vom 25. d. M. an das Präsidium der Bundesversammlung, worin derselbe anzeigte: er habe am gleichen Tage die Stimmzettel der Wahlverhandlungen der Bundesversammlung vom 24. d. M. mit zwei Weibern untersucht und gefunden, daß 145 Stimmzettel auf Hrn. Stämpfli, und nur 111 auf Herrn Frey-Herosée lauten; ferner von der Zuschrift von 16 Mitgliedern der Bundesversammlung aus dem Kanton Bern vom 26. d. M., worin dieselben einen Untersuch über die Wahlverhandlungen verlangen.

*) Die Kommission bestand aus den Herren
 Aug. Keller, in Aarau;
 Dr. J. J. Blumer, in Glarus;
 Dr. J. B. Weber, in St. Gallen;
 A. Stähelin-Brunner, in Basel;
 Victor Ruffy, in Lausanne;
 Dr. A. F. Zürcher, in Herisau;
 J. J. Challet-Benel, in Genf.

Hierauf wurden der Herr Kanzler und die Weibel Ziörien und Römer einvernommen.

Herr Kanzler eröffnete: Am Sonntag den 25. dieß gegen Mittag sei der Weibel Ziörien zu ihm gekommen und habe ihm angezeigt, daß ein Mitglied der Bundesversammlung Zweifel über die Richtigkeit der Wahlverhandlungen vom 24. dieß geäußert habe, mit dem Beifügen: es sollten die Stimmzettel untersucht werden, wenn sie noch vorhanden seien; er, Ziörien, habe nachgesehen und gefunden, daß die Stimmzedel noch in den Papierkörben im Sitzungssaale des Nationalrathes liegen. Der Weibel habe ihn dann gefragt, ob er dieselben untersuchen dürfe. Er, Herr Kanzler, habe, weil das Reglement darüber nichts bestimme, demselben die Bewilligung ohne Anstand ertheilt, mit der Bemerkung: er soll Herrn Römer, Weibel des Bundesrathes, dazu beiziehen. Am Nachmittag sei er dann von einem der Weibel ersucht worden, ebenfalls in das Kommissionszimmer, wohin die Stimmzettel zum Untersuche gebracht worden waren, zu kommen, indem für Herrn Stämpfli bereits weit mehr Stimmzedel zum Vorschein gekommen seien, als das Protokoll ausweise. Hierauf habe er sich in das Kommissionszimmer verfügt und mit den beiden Weibeln die Stimmzettel auch untersucht, und dann dieselben mit seinem verührten Schreiben versiegelt und an das Präsidium der Bundesversammlung abgeliefert.

Herr Ziörien gab an: er sei am Sonntag nach 11 Uhr zu Herrn Nationalrath Bucher von Escholzmatt gekommen, welcher ihm gesagt habe, es gehen allerlei Gerüchte über die Wahlverhandlungen vom Samstag herum; man zweifle an der Richtigkeit derselben, und es wäre zu wünschen, daß die Stimmzettel, wenn sie noch vorhanden seien, untersucht würden. Er, Ziörien, habe dann zuerst nachgesehen, ob die Stimmzettel noch in den Papierkörben im Saale des Nationalrathes liegen, und als er dieselben noch dort gefunden, den Herrn Kanzler um die Bewilligung zum Untersuche befragt. Derselbe habe ihm diese ertheilt, mit dem Bemerkten, daß er den Weibel Römer beiziehen soll. Am Nachmittag habe er dann mit dem Weibel Römer die Papierkörbe, in welchen die Stimmzedel nach der Bornahme der Wahlen noch auf einander, d. h. die des Bundespräsidenten zu unterst, und die des Vizepräsidenten des Bundesgerichtes zu oberst gelegen, in das Kommissionszimmer genommen und dort untersucht. Herr Römer habe die des Herrn Stämpfli gezählt, und als er mehr als 120, welche derselbe in der Wahl des Bundespräsidenten erhalten, gefunden, den Herrn Kanzler geholt, welcher mit ihnen die Stimmzedel angesehen und dann versiegelt habe.

Herr Weibel Römer stimmte in seiner Deposition mit den bezüglichen Angaben des Herrn Ziörien überein.

Alsdann hat die Kommission die vorhandenen Stimmzedel ebenfalls untersucht; es fanden sich im Ganzen 1181 vor. Es folgen die Stimmen, wie sie sich aus den Stimmzetteln und aus dem Protokoll der Bundesversammlung vom 24. Juli ergeben:

Es haben Stimmen in allen Wahlverhandlungen erhalten:	Nach den vorhandenen Stimmzetteln:	Nach dem Protokoll der Bundesversammlung:
Herr Stämpfli	145	120
" Frey-Herossee	111	132
" Knüfel	179	173
" Fornerod	171	170
" Näff	16	14
" Vioda	16	17
" Pfyffer	79	79
" Jäger	161	168
" Dubs	158	153
" Blösch	55	56
" Aepli	12	12
" Zen-Ruffinen	10	10
" Bigler	9	9
" Camperio	3	2
" Blumer	2	1
" Hermann	2	2
	<hr/>	<hr/>
	1129	1118

Hiezu kommen noch:

Für Herrn Frey-Herossee auf weißem Papier	2	Dazu kommen leere Stimmzettel	70
" Herrn Jäger, illustrierte Weisse ohne Namen	2 48		
	<hr/>		<hr/>
Zusammen:	1181		1188

Das Protokoll der Bundesversammlung vom 24. Juli gibt über die Wahl des Bundespräsidenten folgenden Ausweis:

Erster Wahlgang.

Es wurden Stimmzettel ausgetheilt	142
Eingegangen sind	142
Darunter weiße, ungültige	4
	<hr/>

Es verbleiben: 138

Absolutes Mehr 69.

Es haben Stimmen erhalten:

1) Herr Frey-Herossee	62
2) " Stämpfli	57
3) " Fornerod	12
4) " Knüfel	5
	<hr/>

Zweiter Wahlgang.

Es wurden Stimmzettel ausgetheilt	141
Eingegangen sind	141
Darunter zwei weiße	2

Es verbleiben: 139

Absolutes Mehr 70.

Es haben Stimmen erhalten:

1) Herr Frey-Herosee	70
2) " Stämpfli	63
3) " Fornerod	3
4) " Knüsel	1

137

In der folgenden Sitzung hat die Kommission die Herren Nationalräthe Bucher und Gfeller, die Herren Dr. Frei, Kreis, Wirz und Latour, Stimmzähler des Nationalrathes, und die Herren Philippin und Hermann, Stimmzähler des Ständerathes, einvernommen.

Herr Bucher gab an:

Beim ersten Scrutinium der Wahl des Bundespräsidenten habe er beobachtet, daß Herr Stimmzähler Frei einige Stimmzettel in den Papierkorb zwischen den Stühlen des Präsidiums und Vizepräsidiums geworfen habe, und zwar vor der Eröffnung der Stimmzahl durch den Herrn Kanzler. Diese Beobachtung habe er nicht allein gemacht. Im Vorzimmer habe man dann darüber gesprochen, ob nicht ein Untersuch über die Wahlen stattfinden sollte. Am Sonntag nach 11 Uhr sei Hr. Weibel Zibrien mit Briefen zu ihm gekommen; er habe mit demselben über die Wahlverhandlungen gesprochen, und den Wunsch geäußert, daß die Stimmzettel untersucht werden möchten.

Herr Gfeller deponirte:

Er habe beim ersten Scrutinium der Wahl des Bundespräsidenten beobachtet, daß Herr Stimmzähler Frei eine Parthie Stimmzettel in den Papierkorb geworfen habe; ob dieses vor oder nach Bekanntmachung der Stimmzahl geschehen sei, könne er nicht mehr sagen.

Herr Dr. Frei berichtete:

1. Die Stimmzettel seien in drei Abtheilungen gezählt worden; er habe mit Hrn. Kreis, Herr Wirz mit Hrn. Latour, und Herr Philippin mit Hrn. Hermann gezählt. Bei der Wahl des Bundespräsidenten habe er eine Anzahl Stimmzettel und die Namen gelesen, Hr. Kreis habe sie niedergeschrieben und die Zahl der Stimmen vorgemerkt. Das Gleiche sei auch von den zwei andern Abtheilungen geschehen. Nach Beendigung der Zählung seien die Stimmzettel in die Papierkörbe links und rechts neben dem Präsidensstuhl geworfen worden.

2. Als beim 2. Scrutinium der Wahl des Bundespräsidenten die von ihm und Hrn. Kreis zu Handen genommenen Stimmzettel gezählt und notirt gewesen seien, habe er bei den Stimmzählern des Ständerathes nachgesehen, um denselben allfällig behülflich zu sein. Herr Philippin habe ihm dann eine Parthie Stimmzettel gegeben, mit der Bemerkung: es seien 25, und sie lauten alle auf Hrn. Frey-Herosée. Er habe dieselben angenommen, und ohne sie weiter zu untersuchen, die Anzahl und den Namen Frey-Herosée dem Hrn. Kreis angegeben, welcher sie notirte. Die Stimmzettel habe er in Handen behalten. Bald darauf sei er hinausgerufen worden, und im Hinausgehen habe er die 25 Stimmzettel auf den Bank der Berichterstatter rechts neben dem Stuhle des Vizepräsidenten gelegt, beim Zurückkommen aber dieselben vergessen. Er wisse nicht, wo sie hingekommen seien.

3. Ob er vor Bekanntmachung der Stimmzahl Stimmzettel in den Korb geworfen, könne er nicht bestimmt sagen; es sei aber dieses gleichgültig, weil die Stimmzettel, wenn sie einmal gezählt seien, keine Bedeutung mehr haben.

Herr Kreis deponirte wie Herr Frei über die Art der Zählung der Stimmzettel, und ferner, daß derselbe ihm 25 Stimmen für Hrn. Frey-Herosée angegeben, mit der Bemerkung: er habe die Stimmzettel von Hrn. Philippin erhalten. Er, Herr Kreis, habe sie richtig notirt; er stellte dann auch das Verzeichniß, welches er bei der Zählung der Stimmen gefertigt, der Kommission zur Verfügung.

Herr Wirz gab über die Art und Weise der Zählung das Gleiche an, wie die Herren Frei und Kreis, und stellte das von ihm bei der Zählung aufgenommene Verzeichniß der Stimmen der Kommission ebenfalls zur Verfügung.

Herr Latour stimmte mit Herrn Wirz überein.

Herr Philippin brachte vor:

er habe mit Hrn. Hermann die ihnen zugeschiedenen Stimmzettel zuerst gesondert und gezählt, worauf Hr. Hermann die Namen und Zahlen aufgeschrieben habe. Nach Eröffnung der Stimmzahl seien die Stimmzettel in den Papierkorb geworfen worden. Daß er Hrn. Frei 25 Stimmzettel, welche auf Hrn. Frey-Herosée gelautet, übergeben habe, könne er sich nicht mehr recht erinnern.

Herr Hermann stimmte in seinem Berichte in Bezug auf die Zählung der Stimmzettel mit Herrn Philippin überein; er übergab der Kommission auch das von ihm bei der Zählung verfaßte Verzeichniß der Stimmen, und erklärte im weitern: er erinnere sich ganz genau, daß Hr. Philippin dem Hrn. Frei 25 auf Hrn. Frey-Herosée lautende Stimmzettel übergeben habe.

Die Herren Frei, Kreis, Wirz und Hermann erklärten ferner, daß Hr. Stämpfli auch bei der Wahl des Vizepräsidenten des Bundesrathes

Stimmen erhalten hab. Hr. Frei und Hr. Kreis glauben sich zu erinnern, daß von Hrn. Stämpfli bei der Wahl des Bundesgerichtspräsidenten noch die Sprache gewesen sei. Aus den Angaben der Herren Stimmenzähler ist auch hervorgegangen, daß nach der Zählung in der Regel nur die gültigen Stimmzettel in die Papierkörbe gebracht worden seien, daß man hingegen die weißen oder ohne Namen eingegangenen Stimmzettel bald auch in die Papierkörbe geworfen, und bald auf dem Tische habe liegen lassen.

In den von den Stimmenzählern abgegebenen Listen, oder Verzeichnissen der Namen und Zahlen über die Wahlverhandlungen haben dieselben bei der Wahl des Bundespräsidenten folgende Namen und Zahlen notirt:

Im ersten Wahlgange:

für Herrn Stämpfli		
Herr Wirz	26
" Hermann	17
" Kreis	24
		<hr/> 67
für Herrn Frey-Herosée		
Herr Wirz	9
" Hermann	16
" Kreis	37
		<hr/> 62
für Herrn Knüfel		
Herr Hermann	3
" Kreis	2
		<hr/> 5
für Herrn Fornerod		
Herr Wirz	10
" Kreis	2
		<hr/> 12
für Herrn Näff		
Herr Wirz	2

Die Herren Stimmenzähler haben also im 1. Scrutinium 148 Stimmen aufgeschrieben, und dazu noch zwei weiße notirt.

Im zweiten Wahlgang:

für Herrn Stämpfli		
Herr Wirz	15
" Hermann	37
" Kreis	11
		<hr/> 63
für Herrn Frey-Herosée		
Herr Wirz	15
" Hermann	10
" Kreis	49
		<hr/> 74

für Herrn Fornerod	
Herr Hermann	3
" Kreis	2
	5
für Herrn Knüsel	1

dazu eine ungültige; im Ganzen haben sie im 2. Scrutinium also 144 Stimmen notirt.

Resultate, betreffend die Wahl des Bundespräsidenten.

Erster Wahlgang.

1. Das Protokoll gibt an, daß in der Bundesversammlung vom 24. Juli 105 Nationalräthe und 39 Ständeräthe, also im Ganzen 144 Mitglieder anwesend gewesen seien. Nach den Verzeichnissen der Stimmezähler sind 148 Stimmen und zwei ungültige Stimmzettel notirt worden, also 6 Stimmen mehr als Mitglieder anwesend waren.

Die Herren Stimmezähler Frei und Philippin haben dießfalls erklärt: Nach Eröffnung der Tagesordnung, worauf die Wahlen als der erste Gegenstand vorkamen, seien von den Stimmezählern mehrere Stimmzettel sogleich auszetheilt worden; die Versammlung sei jedoch zu andern Geschäften übergegangen. Einzelne Mitglieder hätten aber die erhaltenen Stimmzettel doch überschrieben und auf den Stimmezählertisch abgegeben. Es möge nun sein, daß bei der spätern Wahlverhandlung den gleichen Mitgliedern wieder Stimmzettel gegeben worden seien, und daß dieselben im Glauben, ihre ersten Stimmzettel werden vertilgt worden sein, zum zweiten Male gestimmt haben können.

2. Nach dem Protokoll stelen im ersten Wahlgange auf Hrn. Stämpfli: 57 Stimmen. Der Herr Kanzler hat in seiner Strazze notirt, wie folgt:

von Herrn Wirz	26
" " Hermann	17
" " Kreis	14

57

Hingegen sind nach den Verzeichnissen der Stimmezähler auf Herrn Stämpfli im ersten Wahlgange 67 Stimmen gefallen. Herr Kreis hat nämlich in seinem Aufgeschriebenen für Herrn Stämpfli nicht nur 14, sondern 24 Stimmen.

3. Nach dem Protokoll waren 142 Stimmzettel eingegangen, darunter 4 weiße, also nur 138 gültige; die Verzeichnisse der Stimmezähler weisen dagegen 148 gültige und zwei ungültige Stimmen aus, also 10 gültige Stimmen mehr, als Stimmzettel eingegangen waren.

4. Nach dem Protokoll wurden im Ganzen nur 136 gezählte Stimmen notirt; dagegen haben die Stimmezähler in ihren Verzeichnissen 148 Stimmen für die Herren Frey-Herosee, Stämpfli, Fornerod, Knüsel und Näff eingetragen.

Zweiter Wahlgang.

5. Das Protokoll giebt 141 eingegangene Stimmzettel an, darunter zwei weiße; die Verzeichnisse der Stimmzähler dagegen enthalten 144 Stimmen, darunter eine weiße.

6. Herr Frey-Herosee erhielt nach dem Protokoll 70 Stimmen. In der Strazze des Herrn Kanzlers sind diese aufgetragen

von Herrn Wirz	15
" " Hermann	10
" " Kreis	45

Nach den Verzeichnissen der Stimmzähler sind für Herrn Frey-Herosee 74 Stimmen gefallen. Herr Kreis hat nämlich in seinem Verzeichnisse 49 anstatt 45 für Herrn Frey-Herosee notirt.

Beide Wahlgänge.

7. Bei den Akten liegen 145 Stimmzettel, welche auf Herrn Stämpfli lauten; nach dem Protokoll erhielt er in den beiden Scrutinen der Präsidentswahl 120 Stimmen.

Ueber die Differenz Folgendes:

Herr Stämpfli hat im ersten Wahlgange nach dem Verzeichnisse des Hrn. Kreis mehr Stimmen erhalten, als im Protokoll vorkommen 10 St. ferner erhielt er im ersten Scrutinium der Wahl des Vizepräsidenten des Bundesrathes nach den Verzeichnissen des Hrn. Wirz 3, des Hrn. Hermann 2, des Hrn. Kreis 4, zusammen 9 Stimmen.

Die Stimmen, welche Hrn. Stämpfli in den spätern Scrutinen zugefallen sein mögen, wurden nach der Erklärung der Stimmzähler in ihren Verzeichnissen nicht mehr unter seinem Namen, sondern einfach als ungültige notirt, weil die Stimmen desselben im ersten Scrutinium der Wahl des Vizepräsidenten bereits als ungültig erklärt worden waren.

Von den 145 Stimmzetteln des Hrn. Stämpfli sind daher aktenmäßig nur 139 ausgewiesene.

8. Bei den Akten befinden sich 111 Stimmzettel, welche auf Hrn. Frey-Herosee lauten. Nach dem Protokoll fielen auf denselben in beiden Wahlgängen 132 Stimmen. Zählt man die 25 Stimmzettel, welche Hr. Frei von Hrn. Philippin erhalten, nicht aber in den Papierkorb geworfen hat, zu den 111, so kommen für Hrn. Frey-Herosee 136 Stimmen heraus, also vier mehr, als im Protokoll für ihn verzeichnet sind. Nach den Verzeichnissen der Stimmzähler erhielt aber Hr. Frey-Herosee im Ganzen wirklich 136 Stimmen. Hr. Kreis hat nämlich in seinem Verzeichniß über den zweiten Wahlgang für denselben, wie schon berührt, 49 Stimmen notirt, während im Protokoll für ihn, als von Hrn. Kreis angegeben, nur 45 vorkommen.

Resultate, betreffend die Wahl des Vizepräsidenten des Bundesrathes.

Erster Wahlgang.

Das Protokoll der Bundesversammlung giebt darüber folgenden Ausweis:

Es wurden Stimmzettel ausgehellt	141
Eingegangen sind	141
Darunter weiße	28

Es verbleiben 113

Absolutes Mehr 57.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Fornerod	47
„ Knüsel	43
„ Näff	9
„ Pioda	9

108

Die Stimmzähler haben in ihren Verzeichnissen notirt:

für Herrn Fornerod

Herr Wirz	5
„ Hermann	34
„ Dr. Frei	8

47

für Herrn Knüsel

Herr Wirz	5
„ Hermann	26
„ Dr. Frei	12

43

für Herrn Näff

Herr Wirz	—
„ Hermann	7
„ Dr. Frei	1

8

für Herrn Pioda

Herr Wirz	—
„ Hermann	4
„ Dr. Frei	5

9

für Herrn Stämpfli

Herr Wirz	3
„ Hermann	2
„ Dr. Frei	4

9

116

Auf dem Verzeichnisse des Herrn Kreis sind folgende Bemerkungen enthalten:

„Herr Dr. Frei hat bei diesem Scrutinium geschrieben und Herr „Kreis gelesen.

„Das zweite Scrutinium ist auf einem andern Bogen notirt, der aber über den Sonntag von dem Plaze des Unterzeichneten weggenommen wurde und sich gegenwärtig, unbekannt wo, befindet.“

Die Ergebnisse der weitem Wahlgänge konnten also mit den Daten des Protokolls der Bundesversammlung und mit den Verzeichnissen der Stimmzähler nicht mehr verglichen werden.

Nach Prüfung der bezeichneten Vorlagen und der übrigen Ergebnisse des Untersuches findet die Kommission:

1. Es seien bei der Wahl des Bundespräsidenten so arge Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen das Reglement vorgekommen, daß dieselbe unmöglich als rechtmäßig angesehen werden kann.

2. Die Wahl des Vizepräsidenten des Bundesrathes stehe mit der des Bundespräsidenten in einem solchen materiellen Zusammenhange, daß sie, wenn die letztere kassirt werden muß, auch nicht mehr aufrecht erhalten werden kann, obgleich über dieselbe aus dem Protokoll der Versammlung und aus den Verzeichnissen der Stimmzähler nicht sehr bedeutende Widersprüche zum Vorschein gekommen sind.

3. Es seien in Bezug auf die Wahlen des Präsidenten und Vizepräsidenten des Bundesgerichtes durch den Untersuch keine so wichtigen Momente zum Vorschein gekommen, welche die Richtigkeit derselben in Zweifel ziehen könnten.

4. Es seien die berührten Unregelmäßigkeiten offenbar aus der Eilfertigkeit einzelner Stimmzähler, und aus dem Mangel einer gegenseitigen Kontrolle hervorgegangen.

5. Es haben sich beim Untersuch keine Gründe herausgestellt, welche die Kommission von der Ueberzeugung abbringen könnten, daß die Herren Stimmzähler dennoch in guten Treuen gehandelt und sich keinerlei Wahlfälschung schuldig gemacht haben.

6. Es sei zu bedauern, daß nach der Entdeckung eines Theiles der berührten Unregelmäßigkeiten davon der Deffentlichkeit so voreilig und unzeitig Kenntniß gegeben wurde.

Wir stellen daher den Antrag:

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Anhörung des Berichtes der Kommission, welche unterm 27. Juli abhin mit dem Untersuch der Wahlen vom 24. gl. M. und der damit in Verbindung stehenden Umstände beauftragt wurde,

beschließt:

1. Es seien die am 24. Juli 1858 vorgenommenen Wahlen des Bundespräsidenten und des Vizepräsidenten des Bundesrathes als ungültig erklärt, und es soll sofort zu neuen Wahlen geschritten werden.

2. Es sei das Reglement für die Bundesversammlung in Beziehung auf das von den Stimmzählern und dem Aktuar bei Wahlen zu beob-

achtende Verfahren zu vervollständigen, und zu diesem Behuf eine Kommission von fünf Mitgliedern zu ernennen, welche bis zur nächsten Sitzung der Bundesversammlung einen dahierigen Entwurf auszuarbeiten habe.*)

Genehmigen Sie, Herr Präsident, Herren National- und Ständerräthe, die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 31. Juli 1858.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
Dr. Weber.

*) Der vorstehende Antrag wurde von der Bundesversammlung einstimmig zum Beschlusse erhoben.

I n f e r a t e.

Kongress in Brüssel.

Programm über die dem Kongresse vorzulegenden Fragen.

I.

Findet der Kongress, daß der Grundsatz internationaler Anerkennung des Eigenthumsrechtes der Verfasser auf ihren literarischen und künstlerischen Werken in die Gesetzgebung aller zivilisirten Völker aufgenommen werden soll?

Erachtet er es für zweckmäßig, diesen Grundsatz von einem Land zum andern, und selbst da auszuführen, wo keine Reziprozität besteht?

Findet er, daß hierin die fremden Verfasser den einheimischen vollkommen gleich gestellt werden sollen?

Ist es zweckmäßig, den ausländischen Verfassern besondere Formalitäten aufzuerlegen, um ihnen die Anrufung und Ausübung ihres Eigenthumsrechtes zu gestatten, oder genügt es, daß sie hiefür den sachbezüglichen Bestimmungen ihrer Landesgesetze nachkommen?

Ist es wünschenswerth, daß alle Länder für die Sicherung des literarischen und künstlerischen Eigenthums Gesetze aufstellen, welche auf den nämlichen Grundlagen beruhen?

Aus den Verhandlungen der schweizerischen Bundesversammlung

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1858
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.08.1858
Date	
Data	
Seite	335-345
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 542

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.